

**Gemäß § 53 Abs. 4 GOG
an die Abgeordneten verteilt**

Abänderungsantrag

des Abgeordneten Zinggl, Freundinnen und Freunde,

zum Bericht des Verfassungsausschusses über das Bundesgesetz, mit dem das Volksgruppengesetz geändert wird

Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Volksgruppengesetz geändert wird, in der Fassung des Berichtes des Verfassungsausschusses (1220/1312 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 6 lautet:

„**(Verfassungsbestimmung) § 12 Abs. 1 bis 3 lautet:**

„(1) **(Verfassungsbestimmung)** Im Bereich der in der **Anlage 1b** bezeichneten Gebietsteile sind Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur, die von Gebietskörperschaften oder von sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts angebracht werden, unter Verwendung der in der **Anlage 1b** festgelegten Namen in deutscher Sprache und in der Sprache der in Betracht kommenden Volksgruppen zu verfassen.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Die Verpflichtung gemäß Abs. 1 gilt für die Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“, aber auch für sonstige Hinweisschilder im Bereich der in der **Anlage 1b** bezeichneten Gebietsteile, mit denen auf von der Anlage 1b erfasste Gebietsteile hingewiesen wird. Im Bereich der in der **Anlage 1b** bezeichneten Gebietsteile, in denen keine Hinweiszeichen „Ortstafel“ und „Ortsende“ anzubringen sind, sind von den Bürgermeistern jedenfalls Ortsbezeichnungstafeln anzubringen. Die Bezeichnungen in der Sprache der Volksgruppen sind in der gleichen Form und Größe anzubringen wie die Bezeichnungen in deutscher Sprache.

(3) **(Verfassungsbestimmung)** Die zuständigen Organe sind verpflichtet, die Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur gemäß Abs. 1 und 2 ohne unnötigen Aufschub anzubringen.“

2. Ziffer 8 lautet:

„**(Verfassungsbestimmung) § 13 Abs. 1 lautet:**

„(1) **(Verfassungsbestimmung)** Die Träger der in der **Anlage 2b** bezeichneten Behörden und Dienststellen haben sicherzustellen, dass im Verkehr mit der jeweiligen Behörde und Dienststelle die kroatische, slowenische oder ungarische Sprache nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnitts zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwendet werden kann.“

3. Ziffer 12 lautet:

„**(Verfassungsbestimmung)** Nach der Überschrift zu Abschnitt VI wird folgender §22a eingefügt:

„§ 22a. **(Verfassungsbestimmung)** Sofern es zu Gebietsänderungen der in den **Anlagen 1b und 2b**

bezeichneten Gebietsteile, insbesondere durch die Trennung oder Zusammenlegung von Gemeinden, kommt, können diese Bezeichnungen in den **Anlagen 1b und 2b** nach Anhörung der Landesregierung durch Verordnung der Bundesregierung den Änderungen angepasst werden.“

4. Ziffer 13 lautet:

„Dem § 24 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Titel, § 2, § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 4 (neu), § 13 Abs. 3, § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 3 und Anlage 1a und 2a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Topographieverordnung-Burgenland, BGBl. II Nr. 170/2000,
2. die Topographieverordnung-Kärnten, BGBl. II Nr. 245/2006,
3. die Topographieverordnung-Kärnten, BGBl. II Nr. 263/2006, soweit sie in Kraft getreten ist,
4. die Amtssprachenverordnung-Ungarisch, BGBl. II Nr. 229/2000, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 335/2000,
5. die Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die kroatische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, BGBl. Nr. 231/1990, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 6/1991, sowie
6. die Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung der Gerichte, Verwaltungsbehörden und sonstigen Dienststellen, vor denen die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wird, BGBl. Nr. 307/1977, in der Fassung der Kundmachung BGBl. II Nr. 428/2000.“

5. Ziffer 14 lautet:

„(**Verfassungsbestimmung**) Dem § 24 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) (**Verfassungsbestimmung**) Die §§ 12 Abs. 1 bis 3, 13 Abs. 1 und § 22a sowie die **Anlagen 1b und 2b** in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2011 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.“

6. Ziffer 16 lautet:

„Dem § 24 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Für Anlage 1a und 2a gelten die Bestimmungen des §12 Abs. 1-3, §13 Abs. 1 und §22a sinngemäß.“

7. Ziffer 17 lautet:

„Nach §25 werden folgende Anlagen angefügt:
(Siehe unter Anlagen)“

„Anlage 1a

I. Burgenland

A. Deutsche und kroatische Sprache

1. Politischer Bezirk Eisenstadt-Umgebung

Gemeinden

Hornstein Vorištan

Klingenbach Klimpuh

Oslip Uzlop

Siegendorf Cindrof

SteinbrunnŠtikapron
 Trausdorf an der Wulka..... Trajštof
 Wulkaprodersdorf.....Vulkaprodrštof
 Zagersdorf Cogrštof
 Zillingtal Celindof

2. Politischer Bezirk Güssing

Gemeinden

Güttenbach Pinkovac
 Neuberg im Burgenland Nova Gora
 StinatzStinjaki

3. Politischer Bezirk Mattersburg

Gemeinden

AntauOtava
 BaumgartenPajngrt
 Drassburg Rasporak

4. Politischer Bezirk Neusiedl am See

Gemeinden

Neudorf Novo Selo
 Pama Bijelo Selo
 Parndorf Pandrof

5. Politischer Bezirk Oberpullendorf

a) Gemeinde Frankenau-Unterpullendorf

Ortsteile

Frankenau Frakanava
 GroßmutschenMučindrof
 Kleinmutschen..... Pervane
 Unterpullendorf Dolnja Pulja

b) Gemeinde Großwarasdorf

Ortsteile

Großwarasdorf..... Veliki Borištof
 KleinwarasdorfMali Borištof
 Langental Longitolj
 NebersdorfŠuševo

c) Gemeinde Kaisersdorf.....Kalištof

d) Gemeinde Nikitsch

Ortsteile

Kroatisch Geresdorf Gerištof
 Kroatisch MinihofMjenovo
 Nikitsch Filež

e) Gemeinde Weingraben Bajngrob

6. Politischer Bezirk Oberwart

a) Gemeinde Markt Neuhodis

Ortsteil

Althodis Stari Hodas

b) Gemeinde Rotenturm an der Pinka	
Ortsteil	
Spitzzicken	Hrvatski Cikljin
c) Gemeinde Schachendorf	
Ortsteile	
Dürnbach im Burgenland	Vincjet
Schachendorf.....	Čajta
d) Gemeinde Schandorf	Čemba
e) Gemeinde Weiden bei Rechnitz	
Ortsteile	
Allersdorf im Burgenland.....	Ključarevci
Allersgraben	Širokani
Mönchmeierhof	Marof
Oberpodgoria.....	Podgorje
Parapatitschberg	Parapatičev Brig
Podler	Poljanci
Rauhriegel	Rorigljin
Rumpersdorf.....	Rupišče
Unterpodgoria.....	Bošnjakov Brig
Weiden bei Rechnitz	Bandol
Zuberbach	Sabara

B. Deutsche und ungarische Sprache

1. Politischer Bezirk Oberpullendorf

Gemeinde OberpullendorfFelsőpulya

2. Politischer Bezirk Oberwart

a) Gemeinde Oberwart

Ortsteil

Oberwart Felsőőr

b) Gemeinde Rotenturm an der Pinka

Ortsteil

Siget in der Wart..... Őrisziget

c) Gemeinde Unterwart

Ortsteil

Unterwart Alsóőr

„

„Anlage 1b
(Verfassungsbestimmung)

I. Kärnten

Deutsche und slowenische Sprache

1. Politischer Bezirk Hermagor

Stadtgemeinde Hermagor-Pressegger See

Ortschaften

Dellach Dole

Potschach..... Potoče

2. Politischer Bezirk Klagenfurt-Land**a) Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Ortschaften

Kossiach	Kozje
KreuthRute
Lipizach.....Lipica
Radsberg.....Radiše
SchwarzDvorec
TutzachTuce
Werouzach.....Verovce

b) Marktgemeinde Feistritz im Rosental

Ortschaften

Hundsdorf.....Podsinja vas
St. Johann im RosentalŠentjanž v Rožu

c) Stadtgemeinde Ferlach

Ortschaften

BodentalPoden
LoibltalBrodi
StrugarjachStrugarje
TrattenTrata
Waidisch.....Bajdiše
Windisch Bleiberg.....Slovenji Plajberk

d) Gemeinde Keutschach

Ortschaften

Dobein.....Dobajna
-------------	--------------

e) Gemeinde Köttmannsdorf

Ortschaften

NeusaßVesava
PlöschenbergPlešivec

f) Gemeinde Ludmannsdorf

Ortschaften

BachPotok
EdlingKajzaze
FellersdorfBilnjovs
FranzendorfBranča vas
Großkleinberg.....Mala gora
LudmannsdorfBilčovs
Lukowitz.....Koviče
MoschenitzenMoščenica
MuschkauMuškava
NiederdörfelSpodnja vesca
OberdörfelZgornja vesca
PugradPodgrad
Rupertiberg.....Na Gori
SelkachŽeluče
StreinStranje

Wellersdorf..... Velinja vas
Zedras Sodražava

g) Marktgemeinde Schiefing

Ortschaften

Techelweg Holbiče

h) Gemeinde St. Margareten im Rosental

Ortschaften

Trieblach.....Treblje

i) Gemeinde Zell

Ortschaften

Zell-Freibach Sele-Borovnica

Zell-Homölich..... Sele-Homeliše

Zell-Koschuta Sele-Košuta

Zell-Mitterwinkel Sele-Srednji Kot

Zell-Oberwinkel Sele-Zvrhni Kot

Zell-Pfarre Sele-Cerkev

Zell-Schaida Sele-Šajda

3. Politischer Bezirk Villach-Land

a) Marktgemeinde Arnoldstein

Ortschaften

Hart Ločilo

b) Marktgemeinde Finkenstein am Faakersee

Ortschaften

Goritschach.....Zagoriče

Oberferlach.....Zgornje Borovlje

Petschnitzen.....Pečnica

Sigmontitsch.....Zmotiče

Susalitsch..... Žužalče

Unterferlach..... Spodnje Borovlje

Untergreuth.....Spodnje Rute

c) Gemeinde Hohenthurn

Ortschaften

Achomitz Zahomec

d) Marktgemeinde Rosegg

Ortschaften

Frög Breg

Raun Ravne

e) Marktgemeinde St. Jakob im Rosental

Ortschaften

Frießnitz Breznica

Greuth Rute

Kanin Hodnina

Lessach Leše

Maria Elend	Podgorje
Mühlbach.....	Reka
St. Jakob im Rosental	Šentjakob v Rožu
St. Peter	Šentpeter
Srajach	Sreje
Tösching	Tešinja

f) Marktgemeinde Velden am Wörthersee

Ortschaften

Pulpitsch	Pulpače
Treffen	Trebinja

4. Politischer Bezirk Völkermarkt

a) Stadtgemeinde Bleiburg

Ortschaften

Aich	Dob
Bleiburg.....	Pliberk
Dobrowa	Dobrova
Daurain.....	Brege
Ebersdorf	Drveša vas
Einersdorf	Nonča vas
Kömmel.....	Komelj
Kömmelgupf.....	Vrh
Loibach	Libuče
Moos	Blato
Replach	Replje
Rinkenberg	Vogrče
Rinkolach	Rinkole
Ruttach	Rute
St. Georgen.....	Šentjur
St. Margarethen	Šmarjeta
Schilterndorf.....	Čirkovče
Wiederndorf	Vidra vas
Woroujach	Borovje

b) Marktgemeinde Eberndorf

Ortschaften

Buchbrunn	Bukovje
Eberndorf.....	Dobrla vas
Edling	Kazaze
Gablern	Lovanke
Gösselsdorf.....	Goselna vas
Hof	Dvor
Mökriach	Mokrije

c) Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach

Ortschaften

Bad Eisenkappel.....	Železna Kapla
Blasnitzen	Plaznica
Ebriach	Obirsko

Koprein Petzen	Pod Peco
Koprein Sonnseite	Koprivna
Leppen	Lepena
Lobnig	Lobnik
Rechberg.....	Reberca
Remschenig	Remšenik
Trögern	Korte
Unterort	Podkraj
Vellach	Bela
Weißbach.....	Bela
Zauchen	Suha

d) Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg

Ortschaften

Dolintschitschach	Dolinčiče
Feistritz ob Bleiburg.....	Bistrica nad Pliberkom
Gonowetz	Konovece
Hinterlibitsch.....	Suha
Hof	Dvor
Lettenstätten	Letina
Penk	Ponikva
Pirkdorf	Breška vas
Ruttach-Schmelz	Rute
St. Michael ob Bleiburg.....	Šmihel nad Pliberkom
Tscherberg.....	Črgoviče
Unterlibitsch	Podlibič
Unterort	Podkraj
Winkel	Kot

e) Gemeinde Gallizien

Ortschaften

Drabunaschach	Drabunaže
Enzelsdorf.....	Encelna vas
Freibach.....	Borovnica

f) Gemeinde Globasnitz

Ortschaften

Globasnitz.....	Globasnica
Jaunstein	Podjuna
Kleindorf	Mala vas
Podrain	Podroje
Slovenjach	Slovenje
St. Stefan	Šteben
Traundorf.....	Strpna vas
Tschepitschach	Čepiče
Unterbergen.....	Podgora
Wackendorf	Večna vas

g) Gemeinde Neuhaus

Ortschaften

Graditschach.....	Gradiče
-------------------	---------

Hart Breg
 Heiligenstadt.....Sveto mesto
 Kogelnigberg.....Kogelska Gora
 OberdorfGornja vas
 Schwabegg Žvabek
 UnterdorfDolnja vas

h) Gemeinde St. Kanzian am Klopeiner See

Ortschaften

Grabelsdorf..... Grabalja vas
 Horzach I Horce I
 Horzach II.....Horce II
 Lauchenholz Gluhi Les
 Mökriach Mokrije
 Nageltschach Nagelče
 Obersammelsdorf Žamanje
 St. PrimusŠentprimož
 St. Veit im JauntalŠentvid v Podjuni
 Unternarrach..... Spodnje Vinare
 Vesielach Vesele

i) Gemeinde Sittersdorf

Ortschaften

Goritschach..... Goriče
 KleinzapfenMalčape
 KristendorfKršna vas
 MüllnernMlinče
 Oberrarrach.....Zgornje Vinare
 Pogerschitzen Pogerče
 Rückersdorf Rikarja vas
 Sagerberg.....Zagorje
 Sittersdorf Žitara vas
 Sonnegg..... Ženek
 TichojaTihoja“

"Anlage 2a

I. Kroatisch

A. Gemeindebehörden und Gemeindedienststellen sowie Polizeiinspektionen, deren örtlicher Wirkungsbereich sich ganz oder teilweise auf das Gebiet folgender Gemeinden erstreckt

1. im politischen Bezirk Eisenstadt-Umgebung:

Hornstein, Klingenbach, Oslip, Siegendorf, Steinbrunn, Trausdorf an der Wulka, Wulkaprodersdorf, Zagersdorf und Zillingtal;

2. im politischen Bezirk Güssing:

Güttenbach, Neuberg im Burgenland und Stinatz;

3. im politischen Bezirk Mattersburg:

Antau, Baumgarten und Drassburg;

4. im politischen Bezirk Neusiedl am See:

Neudorf, Pama und Parndorf;

5. im politischen Bezirk Oberpullendorf:

Frankenau-Unterpullendorf, Großwarasdorf, Kaisersdorf, Nikitsch und Weingraben;

6. im politischen Bezirk Oberwart:

Rotenturm an der Pinka, Schachendorf, Schandorf und Weiden bei Rechnitz.

B. Bezirksgerichte und Bezirkshauptmannschaften**1. Bezirksgerichte:**

Eisenstadt, Güssing, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf und Oberwart;

2. Bezirkshauptmannschaften:

Eisenstadt-Umgebung, Güssing, Mattersburg, Neusiedl am See, Oberpullendorf und Oberwart.

C. Andere Behörden und Dienststellen des Bundes oder Landes mit Sitz im Burgenland

1. deren Sprengel (Amtsbereich) ganz oder teilweise mit dem Sprengel einer unter B. genannten Behörde zusammenfällt, wenn

a) im Fall der sachlichen Zuständigkeit einer unter B. genannten Behörde in der betreffenden Sache die kroatische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wäre oder

b) die Behörde als Rechtsmittelinstanz in einem Verfahren zuständig ist, das in erster Instanz vor einer Behörde geführt wurde, vor der die kroatische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen ist

und in dieser Anlage nichts anderes bestimmt ist;

2. das Militärkommando Burgenland und, wenn sich dieses der Stellungskommission Wien oder der Stellungskommission Steiermark bedient, auch diese, in Angelegenheiten des militärischen Ergänzungswesens.

D. Verwaltungsbehörden des Bundes

1. mit Sitz in Wien, deren Sprengel (Amtsbereich) ganz oder teilweise mit dem Sprengel einer unter B. genannten Behörde zusammenfällt, aber nicht das gesamte Bundesgebiet umfasst;

2. das Eichamt Graz, wenn das Eichamt im Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Güssing tätig wird.

II. Ungarisch**A. Gemeindebehörden und Gemeindedienststellen sowie Polizeiinspektionen, deren örtlicher Wirkungsbereich sich ganz oder teilweise auf das Gebiet folgender Gemeinden erstreckt**

1. im politischen Bezirk Oberpullendorf:
Oberpullendorf;
2. im politischen Bezirk Oberwart:
Oberwart, Rotenturm an der Pinka und Unterwart.

B. Bezirksgerichte und Bezirkshauptmannschaften

1. Bezirksgerichte:
Oberpullendorf und Oberwart;
2. Bezirkshauptmannschaften:
Oberpullendorf und Oberwart.

C. Andere Behörden und Dienststellen des Bundes oder Landes mit Sitz im Burgenland

1. deren Sprengel (Amtsbereich) ganz oder teilweise mit dem Sprengel einer unter B. genannten Behörde zusammenfällt, wenn
 - a) im Fall der sachlichen Zuständigkeit einer unter B. genannten Behörde in der betreffenden Sache die ungarische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wäre oder
 - b) die Behörde als Rechtsmittelinstanz in einem Verfahren zuständig ist, das in erster Instanz vor einer Behörde geführt wurde, vor der die ungarische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen ist

und in dieser Anlage nichts anderes bestimmt ist;

2. das Militärkommando Burgenland und, wenn sich dieses der Stellungskommission Wien oder der Stellungskommission Steiermark bedient, auch diese, in Angelegenheiten des militärischen Ergänzungswesens.

D. Verwaltungsbehörden des Bundes mit Sitz in Wien

deren Sprengel (Amtsbereich) ganz oder teilweise mit dem Sprengel einer unter B. genannten Behörde zusammenfällt, aber nicht das gesamte Bundesgebiet umfasst.“

**„Anlage 2b
(Verfassungsbestimmung)**

I. Slowenisch

A. Gemeindebehörden und Gemeindedienststellen sowie Polizeiinspektionen, deren örtlicher Wirkungsbereich sich auf das Gebiet folgender Gemeinden erstreckt

1. im politischen Bezirk Klagenfurt-Land:
Ebenthal in Kärnten, Feistritz im Rosental, Ferlach, Ludmannsdorf, St. Margareten im Rosental und Zell;
2. im politischen Bezirk Villach Land:
Rosegg und St. Jakob im Rosental;

3. im politischen Bezirk Völkermarkt:

Bleiburg, Eberndorf, Eisenkappel-Vellach, Feistritz ob Bleiburg, Globasnitz, Neuhaus und Sittersdorf, St. Kanzian

B. Bezirksgerichte und Bezirkshauptmannschaften

1. Bezirksgerichte:

Ferlach, Eisenkappel und Bleiburg;

2. Bezirkshauptmannschaften:

Villach Land, Klagenfurt Land und Völkermarkt.

C. Andere Behörden und Dienststellen des Bundes oder Landes mit Sitz in Kärnten

1. deren Sprengel (Amtsbereich) ganz oder teilweise mit dem Sprengel einer unter B. genannten Behörde zusammenfällt, wenn

a) im Fall der sachlichen Zuständigkeit einer unter B. genannten Behörde in der betreffenden Sache die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wäre oder

b) die Behörde als Rechtsmittelinstanz in einem Verfahren zuständig ist, das in erster Instanz vor einer Behörde geführt wurde, vor der die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen ist und in dieser Anlage nichts anderes bestimmt ist;

2. das Militärkommando Klagenfurt in Angelegenheiten des militärischen Ergänzungswesens.

D. Verwaltungsbehörden des Bundes mit Sitz in Wien

deren Sprengel (Amtsbereich) ganz oder teilweise mit dem Sprengel einer unter B. genannten Behörde zusammenfällt, aber nicht das gesamte Bundesgebiet umfasst.,,

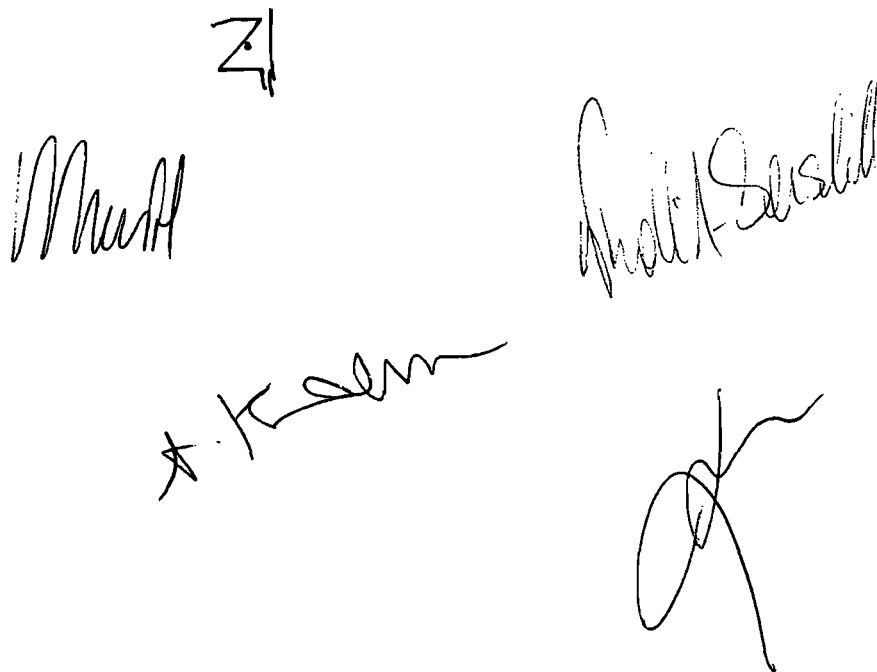
Begründung

Laut den erläuternden Bemerkungen lag dem Memorandum und somit auch der Regierungsvorlage die Annahme zugrunde, dass Ortschaften, die einen slowenischsprachigen Bevölkerungsanteil von 17,5% erreichen, in die Ortstafelliste (Anlage 1) aufgenommen werden. In der Regierungsvorlage wurde Dobein als Ortschaft, die mit der letzten Volkszählung zwischen 20-25% slowenisch-sprachige EinwohnerInnen vorweist und damit weit über dem festgelegten Kriterium liegt, nicht in die Ortstafelliste aufgenommen. Eine Auslassung dieser Ortschaft aus der Anlage 1 ist somit willkürlich, sie widerspricht den Eckpfeilern des Memorandums und den Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage, welche explizit das 17,5%-Kriterium als grundlegendes Element der Ortstafelliste nennen. So heißt es in den Erläuternden Bemerkungen: „Die Liste der in Anlage 1 angeführten Ortschaften setzt sich im Wesentlichen aus drei Elementen zusammen: 1. den Ortschaften der geltenden Topographieverordnung-Kärnten BGBl. II Nr. 245/2006; 2. sämtlichen Ortschaften, die den Gegenstand von Erkenntnissen des Verfassungsgerichtshofes bildeten; 3. Ortschaften, in denen der Anteil der gemischtsprachigen Bevölkerung mindestens 17,5% beträgt [...].“

Die vorgesehene Auslassung von Ortschaften aus dem Anwendungsbereich der slowenischen Amtssprache, obwohl diese in zweisprachigen Gemeinden liegen in denen Slowenisch als zweite Amtssprache vorgesehen ist, wäre sachlich nicht begründbar. Der Verfassungsgerichtshof ging stets davon aus, dass alle Bewohner von Gemeinden mit 10% slowenisch-sprachiger Bevölkerung Zugang zu Slowenisch als zweiter Amtssprache haben sollten. Das Verweigern der Amtssprache für einige Ortschaften in solchen Gemeinde wäre willkürlich und widerspräche dem Gleichheitssatz, einem Grundprinzip der österreichischen Verfassung. In manchen Orten (z.B. Eberndorf) stellt es zudem eine Verschlechterung des Status Quo dar, da Volksgruppenangehörige in diesen Orten die slowenische Amtssprache verwenden.

Die bloß einfachgesetzliche Ortstafelregelung für das Burgenland beruht auf der Nichteinbindung der kroatischen und ungarischen Volksgruppe bei der Entstehung der Regierungsvorlage, was ein grobes demokratiepolitisches und bundestaatliches Defizit darstellt. Auch gab es keine Begutachtungsfrist und somit keine Möglichkeit dieser Volksgruppen zu einer Stellungnahme bezüglich der sie betreffenden Regelungen. Das Memorandum, als die Grundlage der Regierungsvorlage, wurde ausschließlich mit den Kärntner Slowenen verhandelt und darf nicht ohne Rücksprache mit den anderen Volksgruppen automatisch auch für diese gelten, da die Kärntner Slowenenverbände für die anderen Volksgruppen keinerlei Vertretungsanspruch geltend machen können.

z



The image contains several handwritten signatures and initials. At the top center is a small symbol resembling a stylized 'Z' with a dot. Below it, on the left, is a signature that appears to be 'M. Müller'. To the right of that is a larger, more complex signature that looks like 'Andreas Seisler'. Below the 'M. Müller' signature is another signature that starts with 'A. K...' and ends with a long horizontal stroke. To the right of that is a large, stylized signature that looks like 'R...'.